Beschluss (gegen die Stimmen von DIE LINKE./Die PARTEI und ÖDP/FW):

- Vom Ergebnis des nicht offenen und nicht anonymen, kooperativen Verfahrens mit fünf geladenen Teilnehmern nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) wird Kenntnis genommen.
- 2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Bebauungsplan auf Grundlage des ersten Preises des kooperativen Verfahrens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzustellen und den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung durch Berichtigung zu ändern.
- 3. Auf Grund der eingeschränkten Möglichkeiten auf dem schmalen Grundstück ausreichend Grünflächen für Familien zu organisieren, soll geprüft werden, ob ein Drittel der für Wohnen vorgesehenen Geschossflächen (SoBoN-Anteil) für geförderte Appartements für erwerbstätige junge Wohnungslose/Bleibeberechtigte Geflüchtete (Flexi-Wohnen) realisiert werden können.
- 4. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wird geklärt, wie ein Zweirichtungsrad- und Fußweg über die Brücke bzw. parallel zur Brücke über die Berg-am-Laim-Straße geführt werden kann und in welchem Bereich der zuführende Zweirichtungsrad- und Fußweg entlang der Bahn und in welchem Bereich er ggf. im Straßenraum geführt wird. Dabei sind verkehrliche und grünplanerische Aspekte abzuwägen.
- 5. Parallel zum B-Plan-Verfahren wird der Straßenraum der Orleansstraße nordwestlich des B-Plans in seiner gesamten Breite, inklusive der ÖPNV-

Spuren im Umgriff vom Haidenauplatz bis Orleansplatz (mit den Kreuzungen Orleansstraße und Orleansplatz) überplant. Hierbei sind beiderseits mindestens 3 Meter breite Gehwege und radentscheidskonforme Radwege vorzusehen. Insbesondere die Bedarfe des ÖPNVs und Lieferverkehrs sowie Verbesserungen des Haltestellenbereich Haidenauplatz sind dabei mitzuberücksichtigen.

- 6. Der geschichtsträchtige Zaun an der Orleansstraße soll in Teilen vor Ort erhalten werden und an der Stelle des historischen "Weiße Rose" Fotos ein Gedenkort errichtet werden.
- 7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.